

RS Vwgh 1996/4/25 93/07/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §34 Abs3;

FIVfGG §34 Abs4;

FIVfLG OÖ 1979 §102 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §102 Abs2;

Rechtssatz

Die einschränkende Bestimmung des § 102 Abs 1 OÖ FIVfLG 1979, wonach nur jene tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse von der Agrarbehörde zu prüfen und zu entscheiden sind, "die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung ... in das Verfahren einbezogen werden MÜSSEN" (vgl auch § 34 Abs 3 FIVfGG), gilt auch für die in § 102 Abs 2 OÖ FIVfLG 1979 genannten Fälle (hier: Die Entscheidung über Bestand und Umfang eines Abbaurechtes in einer "Sandgrube", die auf in das Zusammenlegungsgebiet einbezogenen Grundstücken liegt, fällt nicht in die Zuständigkeit der Agrarbehörden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993070020.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at